



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 Sondergebiet „Am Bootshafen“

gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend zwei Teilflächen des Ursprungsplanes,

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 19.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsziele, Geltungsbereich	3
2. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen	4
3. Änderungsinhalte	5
4. Immissionsschutz	7
5. Umweltbelange	11
5.1 Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB.....	11
5.2 Grünordnung	11
5.3 Artenschutz	12
6. Eigentumsverhältnisse	16
7. Ver- und Entsorgung.....	16
8. Örtliche Bauvorschriften	17
9. Sonstiges	17

Planverfasser:



Stadt- und Regionalplanung
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

1. Planungsziele, Geltungsbereich, Verfahren

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2016 beschlossen, zunächst mit einem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ zu ändern. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, einen leerstehenden und verfallenden Hof am östlichen Ende des Hafengeländes abzureißen und einen Neubau für eine touristische Nutzung zu errichten.

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Reiterhof, der sich weiter östlich im Außenbereich befindet. Speziell für die Gäste des Reiterhofes sollen in dem neu zu errichtenden Gebäude Unterkünfte geschaffen werden, außerdem sind ein bis zwei Dauerwohnungen, ggf. als Betreiberwohnungen, sowie eine gastronomische Einrichtung vorgesehen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 wurde die Fläche für „Bootsservice/Hafentourismus“ festgesetzt. Für diese Nutzung hat sich jedoch kein Bedarf ergeben. Dem Aufstellungsbeschluss folgten eine Reihe von Beratungen in den Ausschüssen, die dazu dienten, das Vorhaben mit den Anforderungen der Stadt in Einklang zu bringen.

Nach der Billigung des Entwurfs wurde im Oktober 2020 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insbesondere durch das Forstamt Bad Doberan und durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (*LUNG*) Bedenken geäußert, die im Rahmen der Abwägung nicht ohne Weiteres überwunden werden können. Dies betrifft zum einen den gesetzlich vorgeschriebenen 30 m Abstand zum Küstenschutzwald, der aufgrund der Planänderung zwingend eingehalten werden muss und zum anderen die Untersuchung von möglichen Lärmbelastungen durch die benachbarte Parkplatzanlage. Aufgrund dieser Anforderungen wurde eine grundlegende Überarbeitung des Planes sowie die Erarbeitung eines Lärmgutachtens erforderlich.

Des Weiteren hat sich nach der Auslegung des Planes für ein Grundstück an der Cubanzestraße ein Bauwusch einer ortsansässigen Familie ergeben. Der ursprünglich angestrebte Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte zum Zwecke des räumlichen Zusammenlebens von zwei Generationen, der auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes zulässig wäre, hat sich als nicht umsetzbar erwiesen. Alternativ soll nun auf dem südlichen Grundstücksteil ein neues Einzelhaus entstehen. Dieses Vorhaben erfüllt in einem hohen Maße die städtebaulichen Ziele der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen und stabile soziale Strukturen zu fördern. Daher hat die Stadt entschieden, das Bauvorhaben, durch die Aufnahme der entsprechenden Fläche in die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufzunehmen. Die festgesetzte WA-Fläche wird in Richtung Süden vergrößert und mit einem zusätzlichen Baufeld versehen.

Die Änderungen werden im Kap. 3 im Einzelnen erläutert.

Innerhalb der beiden Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 werden die betroffenen Festsetzungen der Ursprungsplanung einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen durch die neuen Regelungen ersetzt oder ergänzt.

Der Geltungsbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 in Kühlungsborn Ost umfasst mit einer Flächengröße von 900 m² den südlichen Teil des WA - Gebietes,

westlich der Cubanzestraße mit dem Flurstück 195/42, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.

Der Geltungsbereich 2 umfasst das südöstlich der Hafenstraße gelegene Baufeld mit der lfd. Nr. 7 der Ursprungsplanung sowie die dazugehörigen Grünflächen, nördlich der Molli-Bahnstrecke, südlich des Weges „Fulgen“, Flurstück 9/14 der Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 2700 m².

2. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ wurde 2003 und in der Fassung der 1. Änderung, mit einigen Veränderungen zur Ursprungsplanung, 2006 rechtskräftig. Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 wurde die Erschließung und Bebauung des Hafengeländes in Kühlungsborn Ost vorbereitet.

Die Blockstufenanlagen am Hafen wurden mit der 2. und der 4. Änderung, in letzterer zusätzlich das Baufeld 6 des Bebauungsplanes Nr. 17, planungsrechtlich vorbereitet bzw. geändert.

Die Stadt fasste 2015 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, der v.a. die mögliche Bebauung der brachliegenden Fläche nördlich der Hafenstraße, die vorübergehend als Parkplatz genutzt wurde, zum Inhalt hat.

Daher wird die vorliegende Planung als 5. Änderung bezeichnet. Zwischenzeitlich ist auch die 6. Änderung rechtskräftig.

Die Aufstellung der 5. Änderung erfolgt entsprechend der Maßgaben nach § 13a BauGB. Dieses Instrument des beschleunigten Verfahrens dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Mit der vorliegenden Planung werden Flächen für eine bauliche Entwicklung vorbereitet, die bereits bebaut und genutzt sind.

Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes liegt unter dem zulässigen Schwellenwert von 20.000 m² nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Demnach gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht notwendig.

Da besondere Schutzgüter von der Planung nicht betroffen sind, werden die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

3. Änderungsinhalte

Geltungsbereich 1

Auf einer Teilfläche des Baufeldes 1 an der Cubanzestraße hat sich der Bewohnerschaft einer ortsansässigen Familie ergeben. Der ursprünglich angestrebte Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte zum Zwecke des räumlichen Zusammenlebens von zwei Generationen, der auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes zulässig wäre, hat sich als nicht umsetzbar erwiesen. Alternativ soll nun auf dem südlichen Grundstücksteil ein neues Einzelhaus entstehen. Dieses Vorhaben erfüllt in einem hohen Maße die städtebaulichen Ziele der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen und stabile soziale Strukturen zu fördern. Daher hat die Stadt entschieden, das Bauvorhaben durch die Aufnahme der entsprechenden Fläche in die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufzunehmen.

Die festgesetzte WA-Fläche wird auf dem Flurstück 195/42, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, in Richtung Süden vergrößert und mit einem zusätzlichen Baufeld versehen. Ursprünglich sollten auch die Festsetzungen für das benachbarte östliche Grundstück entsprechend geändert werden. Dies wurde jedoch von den Eigentümern abgelehnt. Darüber hinaus wäre ein Heranrücken der Wohnbebauung an den Kreuzungsbereich Hafestraße/Cubanzestraße aus Gründen des Immissionsschutzes (Verkehrslärm) problematisch. Somit wird nur für das westliche Grundstück ein zusätzliches Baufenster festgesetzt.

Ergänzend zur Ursprungsplanung wird festgesetzt, dass je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Dadurch soll eine übermäßige Verdichtung der Nutzung ausgeschlossen werden.

Aus demselben Grund sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die ansonsten nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieser Satzung. Durch diese Nutzungen sind darüber hinaus Störungen im räumlichen Umfeld insbesondere durch Lärm zu befürchten.

Geltungsbereich 2

Das Sonstige Sondergebiet im Baufeld Nr. 7 nach § 11 BauNVO mit der bisherigen Zweckbestimmung „Bootsservice/Hafentourismus“ sollte nach der Ursprungsplanung Gebäuden für maritime Dienstleistungen oder Sportvereinen dienen. Diese Zielstellung ließ sich jedoch nicht umsetzen und die vorhandenen Gebäude sind derzeit dem Verfall preisgegeben.

Zur Umsetzung der eingangs beschriebenen Nutzungen sollen die ursprünglichen Festsetzungen wie folgt verändert werden:

Das Sonstige Sondergebiet (SO-FV, Baufeld 7) mit der nun festgesetzten Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ (analog zu den SO 2 und 3 der Ursprungsplanung) dient vorwiegend der Fremdenbeherbergung und der Gastronomie. Zulässig sind maximal zehn Ferienappartements und maximal zwei Dauerwohnungen, die ggf. als Betreiberwohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder Betriebsmitarbeiter genutzt werden können. Weiterhin sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Ursprünglich war – wie im Bestand – eine eingeschossige Bebauung mit Dachgeschossausbau festgesetzt. Um ein zeitgemäßes Bauen zu ermöglichen, wird nun eine zulässige Dreigeschossigkeit festgesetzt. Das dritte Vollgeschoss ist dabei nur als Staffelgeschoss zulässig, dass maximal 66 % der Grundfläche des zweiten Vollgeschosses aufweisen darf. Die entstehenden Dachflächen können als Dachterrassen ausgebildet werden. Dachterrassen oberhalb des obersten Vollgeschosses sind unzulässig, um eine unerwünschte Höhenentwicklung zu vermeiden.

Mit der Festsetzung der Baugrenze wird der mögliche Standort des Hauptgebäudekörpers definiert. Die Errichtung von Terrassen, auch von gewerblich genutzten Terrassen für die Außengastronomie, ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen um maximal 2,0 m überschreiten. Untergeordnete Gebäudeteile, wie Balkone, dürfen die Baugrenze überschreiten, da von diesen keine massive Wirkung im Ortsbild ausgeht. Die Herstellung und Nutzung von Terrassen kann insbesondere im Zusammenhang mit der gastronomischen Einrichtungen stehen.

Eine vorhandene Silberpappel wird entsprechend der Diskussion in den Ausschüssen der Stadt im Bestand gewürdigt und zum Erhalt, wie bereits in der Ursprungsplanung, festgesetzt. Der Kronen- bzw. der größere Wurzelschutzbereich ist in die Planzeichnung aufgenommen worden.

In einem vorherigen Entwurf war es vorgesehen, das Baufeld weiter nördlich festzusetzen, was jedoch den Verlust der Pappel bedeutet hätte. Im Vergleich zur Ursprungsplanung liegt das Baufeld nun weiter im Westen und wurde in seiner Geometrie verändert.

Der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird berücksichtigt. Die Wandabstandsgrenze wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist nur für PKW-Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig. Dieses wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO in die Planung aufgenommen. Im Änderungsbereich ist ein größtmöglicher Anteil für eine Grüngestaltung als private Grünfläche festgesetzt, daher wird die Möglichkeit eröffnet, dass die PKW-Stellplätze die festgesetzte GRZ überschreiten können.

Die Fläche des SO-Gebietes besitzt eine Größe von rund 2.200 m² und die private Grünfläche von rund 300 m².

Es ist die offene Bauweise festgesetzt, in der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind und maximal 50 m lang sein dürfen. Vorliegend beträgt die Baufeldlänge etwa 30 m.

Die Firsthöhe wird auf maximal 11,50 m anstatt vorher 7,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Das bedeutet, dass eine Gebäudehöhe von maximal 15,50 m ü.HN zulässig ist. Als Bezugspunkt gilt die maximal zulässige durchschnittliche Geländehöhe der überbaubaren Flächen von 4,00 m ü.HN, die im Ursprungsplan festgesetzt wurde. Die zulässige Dachneigung wird wie in der Ursprungsplanung zwischen 23° und 38° festgesetzt.

Auf die Festsetzung des sonst in Kühlungsborn üblichen Ausschlusses für die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter im Vorgartenbereich wird hier verzichtet, da der Weg „Fulgen“ keine öffentliche Präsenz hat. Im Bereich der Hafenstrasse können Einrichtungen für die Außengastronomie geschaffen werden.

Stellplätze dürfen ausschließlich in der festgesetzten Fläche für die Errichtung von Stellplätzen errichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stadt derzeit den Ausbau des Fulgenweges mit einem separaten Fußweg plant, so dass eine sichere Erschließung des Plangebietes gewährleistet ist. Für den Kreisverkehr an der Hafenstrasse ist dabei ein Ausbau vorgesehen. Dafür wird eine kleine Fläche des Privatgrundstücks benötigt und demzufolge als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Gespräche dazu mit dem Eigentümer sind durchgeführt worden. Darüber hinaus wird an der Hafenstrasse, entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs 2, ein Gehweg geschaffen, um ein sicheres Queren der Hafenstrasse zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen gilt für das SO-FV der Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Für die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von:

- Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
- Wohnungs- oder Teilerbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes)
- Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 des Baugesetzbuches. Damit soll die Aufteilung in Eigentumswohnungen unterbunden und die dauerhafte Nutzung für den Fremdenverkehr mit wechselnden Gästen gesichert werden.

4. Immissionsschutz

Aufgrund der geänderten Planungsziele für die beiden Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde eine aktuelle Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Lärmkontor GmbH, Hamburg, 13.10.2021). Diese bildet die Abwägungsgrundlage für die im Plan getroffenen Festsetzungen. Maßgebliche Schallquellen sind für den Geltungsbereich 1 die Cubanzestraße, die Hafenstrasse und die Molli-Bahn sowie für den Geltungsbereich 2 die Hafenstrasse, die Straße Am Fulgen inkl. Parkplatz und die Molli-Bahn.

Geltungsbereich 1

Tagzeitraum

Im Plangebiet liegen die Beurteilungspegel im Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) zwischen 56 und 63 dB(A). Die rechtlich anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag wird im Plangeltungsbereich nicht erreicht. Der Orientierungswert der DIN 18005 /1/ für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Innerhalb des durch die Baugrenze eingeschränkten überbaubaren Bereichs wird der Orientierungswert von 55 dB(A) zwar überschritten, der Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) jedoch eingehalten.

Nachtzeitraum

Im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) errechnen sich Beurteilungspegel zwischen 51 und 57 dB(A). Die rechtlich anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht wird im Plangeltungsbereich nicht erreicht. Der Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts wird im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Zudem wird im gesamten Plangeltungsbereich der Grenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) nachts überschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete / Urbane Gebiete von 54 dB(A) wird innerhalb der Baugrenze allerdings eingehalten. Mischgebiete / Urbane Gebiete stellen die „lärmrobusten“ Gebietskategorien dar, in denen Wohnungen allgemein zulässig sind.

Im Plangebiet werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für das Baufeld im Nachtzeitraum und teilweise auch im Tagzeitraum überschritten. Da im westlichen Bereich jedoch auch Grundstücksfreiflächen vorhanden sind, in denen tagsüber der Grenzwert eingehalten wird, kann der immissionsschutzrechtliche Konflikt durch eine lärmabgewandte Orientierung von Schlafräumen gelöst werden. Dies ist im kleinteiligen Wohnungsbau in der Regel durch eine geeignete Grundrissgestaltung auch problemlos möglich. Wo dies nicht möglich ist, werden passiven Lärmschutzmaßnahmen durch bauliche Schalldämmmaßnahmen notwendig, um den erforderlichen Lärmschutz zu gewährleisten.

Geltungsbereich 2

Tagzeitraum

Im Plangebiet liegen die Beurteilungspegel im Tagzeitraum (06:00-22:00 Uhr) zwischen 63 und >70 dB(A). Die rechtlich anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag wird im östlichen Zipfel des Plangeltungsbereichs im Nahbereich zum öffentlichen Parkplatz erreicht bzw. überschritten. Hier sind allerdings keine Wohngebäude vorgesehen. Der Orientierungswert der DIN 18005 /1/ für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ebenfalls im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Innerhalb der durch Baugrenzen eingeschränkten überbaubaren Bereiche wird an der lärmzugewandten Seite Richtung Süden zwar sowohl der Orientierungswert von 55 dB(A) als auch der Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) überschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete / Urbane Gebiete von 64 dB(A) wird eingehalten bzw. nicht relevant überschritten. Mischgebiete / Urbane Gebiete stellen

die „lärmrobustesten“ Gebietskategorien dar, in denen Wohnungen allgemein zulässig sind.

Nachtzeitraum

Im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) errechnen sich Beurteilungspegel zwischen 53 und >60 dB(A). Die rechtlich anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht wird im östlichen Zipfel des Plangeltungsbereichs im Nahbereich zum öffentlichen Parkplatz erreicht bzw. überschritten, innerhalb der Baugrenzen aber deutlich unterschritten. Der Orientierungswert der DIN 18005 /1/ für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts wird im gesamten Plangeltungsbereich überschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete 49 dB(A) nachts wird an den Baugrenzen ebenfalls überschritten. Der Grenzwert für Mischgebiete / Urbane Gebiete von 54 dB(A) nachts wird ebenfalls größtenteils überschritten.

Zunächst wurde geprüft ob das Gebäude von der Schallquelle (Molli-Bahn) abgerückt werden kann. Dies ist jedoch aufgrund des vom Küstenschutzwald ausgehenden gesetzlichen Waldabstands von 30 m nicht möglich. Darüber hinaus soll der vorhandene Baum erhalten werden. Aufgrund der besonders nachts schallkritischen Werte ist planerischer Schallschutz notwendig, da im Geltungsbereich 2 Dauer- und Ferienwohnungen zulässig sind.

Das Sonstige Sondergebiet (SO-FV, Baufeld 7) mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ dient vorwiegend der Fremdenbeherbergung und der Gastronomie. Zulässig sind maximal zehn Ferienappartements und maximal zwei Dauerwohnungen. Weiterhin sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Die Dauerwohnungen sollen im Zusammenhang mit dem südöstlich vorhandenen Reiterhof genutzt werden. Ansonsten steht mit den Ferienappartements und der Gastronomie deutlich eine touristische Nutzung im Vordergrund.

Die o.g. Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV entstehen insbesondere aufgrund des Betriebs der Molli-Bahn. Diese ist als Traditionsbahn ein wesentlicher Bestandteil und Alleinstellungsmerkmal der Urlaubsdestination Ostseebad Kühlungsborn. Die rechnerisch zu berücksichtigenden höheren Emissionen durch den traditionellen Betrieb (Dampfbetrieb, keine modernen Wagen, Pfeiftöne, etc.) der Bahn werden daher von den Urlaubsgästen nicht in demselben Maße als belastend wahrgenommen wie herkömmliche Lärmquellen. Darüber hinaus wurden der Berechnung zwei Nachtfahrten zugrunde gelegt, für die zwar eine Betriebserlaubnis vorliegt, die faktisch jedoch nicht durchgeführt werden. Hier handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung.

Aktiver Schallschutz entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze zum Schutz vor Verkehrslärm ausgehend von der Bahntrasse sowie entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze zum Schutz vor Lärm ausgehend von dem öffentlichen Parkplatz müsste eine erhebliche Höhe aufweisen, um einen wirksamen Schutz auch für die Obergeschosse zu erzielen. Dies stellt aus städtebaulicher Sicht aufgrund der möglichen Verschattung der Südseite sowie einer deutlichen visuellen Riegelbildung zur offenen Landschaft durch eine Lärmschutzwand keinen angemessenen Lösungsansatz dar.

Unter Berücksichtigung der durch den Verkehrslärm verursachten Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 sowie der Überschreitungen der

zu Vergleichszwecken herangezogenen Grenzwerte der 16. BImSchV von 49 bzw. 54 dB(A) für Wohngebiete, Mischgebiete oder Urbane Gebiete wurden daher Festsetzungen zur lärmabgewandten Orientierung von Aufenthaltsräumen mit Hauptaugenmerk auf die Schlafräume getroffen. Wo dies nicht möglich ist, werden passiven Lärmschutzmaßnahmen durch ein bauliche Schalldämmmaßnahmen notwendig, um den erforderlichen Lärmschutz zu gewährleisten.

Aus den o.g. Anforderungen für die beiden Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurden folgende Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) abgeleitet:

Durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Fenster von Schlafräumen im Plangebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Fenster von Schlafräumen einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind diese Schlafräume durch geeignete konstruktive Maßnahmen gemäß DIN 4109:2018 vor Lärm zu schützen.

Schlafräume sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Durch diese ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftung/Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 in den Nebenplänen 1.1 und 2.1 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, und in den Nebenplänen 1.2 und 2.2 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \text{ (Gleichung 6 der DIN 4109:2018-01).}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01.

Für einen Außenwohnbereich einer Wohnung ist entweder durch Anordnung auf einer lärmabgewandten Seite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass hier ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erzielt wird.

5. Umweltbelange

5.1 Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich des Umweltberichtes ist innerhalb eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht durchzuführen. Da bei der vorliegenden Planung die bebaubare Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, entfällt die Anforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung. Aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB wurde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Weiterhin gelten Eingriffe im Innenbereich demnach als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. als zulässig.

5.2 Grünordnung

Mit der hier betrachteten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird ein Grundstück des Baufeldes Nr. 1 (Geltungsbereich 1) der Ursprungssatzung sowie das Bau-
feld Nr. 7 (Geltungsbereich 2) überplant.

Im Geltungsbereich 1 wird ein Teil eines genutzten Hausgartens zwecks Bebauung mit einem Einfamilienhaus in ein allgemeines Wohngebiet umgewidmet. Die Fläche ist als Zierrasen angelegt. Die im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze vorhanden Gehölzstrukturen werden durch die Anordnung des neuen Baufensters außerhalb des Kronentraufbereichs berücksichtigt. Des Weiteren wurde für einen schon seit vielen Jahren nicht mehr vorhandenen, in der Ursprungssatzung zum Erhalt festgesetzten, Baum eine Ersatzpflanzung im südlichen Bereich der verbleibenden Hausgartenfläche festgesetzt. Da im Geltungsbereich 1 keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf den Geltungsbereich 2, da dieser seit längerer Zeit ungenutzt ist.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist das Baufeld 7 als Sondergebiet „Bootsservice/Hafentourismus“ festgesetzt. Des Weiteren umfasst das Bau-
feld 7 Grünflächen. Für diese Grünflächen wurde folgende Festsetzung getroffen: Die Grünfläche am Bau-
feld 7 ist als Grünanlage mit Rasenflächen und einer 5 m breiten Feldhecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu gestalten (heimische Sträucher, verpflanzt 100-150 cm 1 Gehölz je 2 m² in 3 Reihen).

Im Ursprungsbebauungsplan wurde das Baufeld 7 als bestehende bauliche Anlage in der Art und Intensität der baulichen Nutzung, wie sie im Bestand schon vorhanden ist, definiert. Daher wurden die baulichen Veränderungen auf dieser Fläche nicht als Eingriff gewertet, da sie nicht über die Bestandsituation hinausgingen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt eine geringfügige Erweiterung der Sondergebietsfläche. Es bleibt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bestehen. Zugunsten der Anlage von Pkw-Stellplätzen ist die Überschreitung der GRZ bis 0,8 möglich.

Innerhalb des Geltungsbereiches wächst eine ältere und ortsbildprägende Silber-Pappel (Stammdurchmesser = 1,0 m). Sie wird, so wie es auch in der Ursprungsplanung vorgesehen war, zum Erhalt festgesetzt. In der 5. Änderung wird die Baugrenze

bewusst außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) angeordnet, um eine Schädigung der Wurzeln bzw. des Baumes zu vermeiden. Der Wurzelschutzbereich wird daher im Plan dargestellt. Ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz, insbesondere während der Rückbau- bzw. Bauarbeiten, wird ebenfalls in die Hinweise zum Plan aufgenommen. Eine ordnungsgemäße Absicherung des Baumes, einschließlich seines Wurzelbereiches, während der Baumaßnahmen ist für den Baumschutz unerlässlich.

Die verbleibenden Bereiche im östlichen Plangebiet werden mit der 5. Änderung zu einer kompakten Grünfläche zusammengefasst. Die entsprechende Festsetzung zur Bepflanzung und Gestaltung der Grünfläche im Ursprungsplan bezweckt dabei zum einen die Schaffung eines attraktiven Vorgartenbereiches. Die Festsetzung einer Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese, naturbelassen“ bleibt daher bestehen.

5.3 Artenschutz

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch das Gutachterbüro Martin Bauer eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangeltungsbereiches und eine Verfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgten im Jahr 2019 artenschutzrechtliche Untersuchungen, die teilweise für die hier vorgenommene Untersuchung mit zugrunde gelegt werden.

5.3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet (UG) handelt es sich um ein ehemaliges Wohnhaus und ein Stallgebäude, die seit 1990 leer stehen. Die Dächer sind Flachdächer mit Pappeindeckung. Die Dächer sind teilweise eingestürzt. Die ehemaligen Gartenflächen werden von der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) und Fichten bestimmt. Große Teilflächen werden als Zierrasen gemäht. In der Fläche steht eine Silberpappel, die zur Erhaltung festgesetzt ist. Auf der Fläche befindet im Südosten ein Container. Das Umfeld wird als Parkplatz genutzt.

Es gibt im Plangeltungsbereich und dessen Umfeld kein Stand- und Fließgewässer.

5.3.2 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zu treffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte, die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7

BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Rostock erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da aufgrund der Bestandsaufnahme nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5.3.3 Bestand und Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Die Anzahl der Begehungen weicht aufgrund der Vorbelastungen des Plangeltungsbereiches und der schon vorgenommenen Begehungen aus dem Jahr 2019 und der Biotopausstattung von den Anforderungen der HzE (2018) ab. Das Untersuchungsgebiet ist der Plangeltungsbereich. Dies ist in Anbetracht der vorgesehenen Nutzung und Vorbelastung als ausreichend zu betrachten. Der Untersuchungsumfang ebenfalls abweichend von den Anforderungen der HzE, ist als ausreichend zu bewerten. Es erfolgte eine Kartierung der Arten und Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Jahr 2019. Die Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden im Jahre 2019 kartiert. Der Plangeltungsbereich grenzt an den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 an. Es erfolgte im Jahr 2020 die Begutachtung des Gebäudebestandes und der Freiflächen und Gehölze bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen.

Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch des Wohngebäudes und des Stallgebäudes vorgesehen. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Gebäude wurden am 07. August 2020 an den Fassaden und in den Innenräumen nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Mauerspalt und Öffnungen wurden intensiv untersucht. Es wurden Risse und Fugen mittels Endoskop begutachtet. Das Gebäudeinnere wurde ebenfalls intensiv untersucht. Kellerräume sind nicht vorhanden.

Dabei wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Im Ergebnis der Begutachtung ist auszuschließen, dass maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben und Winterquartiere usw.) in und an den untersuchten Gebäuden vorkommen, daher ist die Durchführung von CEF-Maßnahmen (bauvorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) nicht erforderlich.

Sollten während der Abbrucharbeiten tote oder lebende Fledermäuse aufgefunden werden, ist der Artenschutzgutachter unverzüglich zu informieren und die Bauarbeiten sind in diesem Bereich bis zur fachgerechten Versorgung der Tiere zu unterbrechen. Dies ist als Vorsorgemaßnahme zu betrachten.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Jahr 2019 insgesamt 6 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist stark vorbelastet. Es wird teilweise als Parkplatz genutzt. Die festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 1 werden die im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Die Reviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches. Im Gebäudebestand wurden im Jahr 2020 keine Nester von Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Brutvögel im Jahr 2019

ifd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Reviere (ca.)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
3	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	1
4	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	1
5	Girlitz	<i>Serinus</i>	X	Bg	-	-	1
6	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	X	Bg	V	V	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Flächen im Plangeltungsbereich derzeit nur eine nachgeordnete Funktion für Brutvögel besitzen. Somit sind keine nachhaltigen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvogelarten zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel sollten die Arbeiten des Abbruchs der Gebäude und der Rodung der Gehölze und Gebüsche vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist die Fällung der Gehölze, wenn diese außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen soll, artenschutzfachlich zu begleiten.

Reptilien

Aufgrund der im Plangeltungsbereich vorgefundenen Habitatstrukturen ist potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen.

Die Bedeutung des Bahndammes des Molli für Reptilien ist wie folgt einzuschätzen: Nicht die Bahnkörper selbst, sondern die teilweise aus nährstoffarmen Sanden aufgeschütteten sonnenexponierten Dämme stellen einen Sekundärlebensraum für die Zauneidechse dar. Bis in die 1970er Jahre wurden die Bahndämme jedes Jahr im Winter abgebrannt. Zu dieser Zeit waren nahezu alle Bahndämme durch die Zauneidechse besiedelt. Nach 1990 wurden viele Bahnstrecken aufgegeben und ein Abbrennen erfolgte auch nicht mehr. Die Zauneidechse verschwand an vielen, solcher Sekundärstandorte.

Das Gebiet ist in Insellage von drei Seiten von Bahn- und Straßentrassen umgeben. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

Es erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken. Bei den Untersuchungen im Jahr 2019 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Das Vorkommen der Zauneidechse ist auch aufgrund der Biotopausstattung potentiell nicht zu erwarten. Im Plangeltungsbereich wurden keine weiteren Reptilien festgestellt.

Demnach besitzt das Vorhabengebiet keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist

darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches und dessen planungsrelevanten Umfeldes befinden sich keine Stillgewässer, die eine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Amphibien besitzen könnten.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der anderen Artengruppen. Die Begehungen erfolgten am 14. April und 04. Juli 2019.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich kein Stillgewässer.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist das Bollhagener Fließ in einer Entfernung von über 400 m. Das Bollhagener Fließ besitzt aufgrund des Salzgehaltes keine Bedeutung für Amphibien. Lediglich der Teichfrosch kommt in einzelnen Tieren im Bollhagener Fließ vor. Die Hafenstraße ist beidseitig mit Hochborden ausgestattet, die eine theoretisch mögliche Wanderung von Amphibien stark einschränkt.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Das Gewässer des Bollhagener Fließes mit seinem Umfeld wird im Bestand erhalten, somit kann dieses Gewässer weiterhin von Amphibien genutzt werden.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

6. Eigentumsverhältnisse

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

7. Ver- und Entsorgung

Die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind vorhanden und erfahren durch die Planung keine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung. Die geregelte Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anschlüsse bzw. Anschlussmöglichkeiten gewährleistet. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Baumaßnahmen zu beachten.

8. Örtliche Bauvorschriften

Als Dacheindeckung sind ausschließlich als nicht glänzende rote oder anthrazitfarbene Tonziegel zulässig. Fassaden sind nur mit Glattputz oder Klinker zulässig. Abweichende Materialien sind bis zu einem Anteil von insgesamt 30 % aller Fassadenflächen zulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig. Fensterlose, ungegliederte Fassadenflächen über 6 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern und zu begrünen. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubholzhecken aus heimischen Arten mit einer Höhe von max. 0,80 m zulässig. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von jeweils 1,0 m² im Bereich des Keller- und des Erdgeschosses zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

9. Sonstiges

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV „Bastorfer Holm“. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Bad Doberan wird hingewiesen.

Die Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) in der jeweils geltenden Fassung.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....

Der Bürgermeister